

Synopse zwischen der aktuell bestehenden Geschäftsordnung und der Neufassung

Nr.	Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
1	<p>§ 1 Abs. 1 Die Ratsversammlung wählt in ihrer ersten (konstituierenden) Sitzung aus ihrer Mitte die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten als ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden. Den Vorsitz führt dabei das <i>älteste</i> Ratsmitglied, das dieses Amt zu übernehmen bereit ist (Alterspräsidentin/Alterspräsident). Die Alterspräsidentin/Der Alterspräsident ernennt 2 Ratsmitglieder zu vorläufigen Schriftführerinnen/ Schriftführern, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Wahl. Nach der Wahl verpflichtet sie/er die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten und führt sie/ihn in ihre/seine Tätigkeit ein. Zur Wahl vorgeschlagene Ratsmitglieder dürfen weder als Alterspräsident/in noch als vorläufige Schriftführer/innen fungieren.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 Die Ratsversammlung wählt in ihrer ersten (konstituierenden) Sitzung aus ihrer Mitte die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten als ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden. Den Vorsitz führt dabei das <i>am längsten ununterbrochen der Ratsversammlung angehörende</i> Ratsmitglied, das dieses Amt zu übernehmen bereit ist (Alterspräsidentin/Alterspräsident) <i>Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Ratsversammlung führt das älteste Mitglied den Vorsitz.</i> Die Alterspräsidentin/Der Alterspräsident ernennt 2 Ratsmitglieder zu vorläufigen Schriftführerinnen/ Schriftführern, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Wahl. Nach der Wahl verpflichtet sie/er die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten und führt sie/ihn in ihre/seine Tätigkeit ein. Zur Wahl vorgeschlagene Ratsmitglieder dürfen weder als Alterspräsident/in noch als vorläufige Schriftführer/innen fungieren.</p>	<p>Anpassung an die Änderung des § 33 Abs. 1 GO</p>
2	<p>§ 2 Abs. 3 Ist eine Schriftführerin/ein Schriftführer verhindert, wird sie/er durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter vertreten. Ist auch die Stellvertreterin/den Stellvertreter verhindert, bestimmt die</p>	<p>§ 2 Abs. 3 Sind sowohl die Schriftführerinnen/Schriftführer als auch deren Stellvertretungen verhindert, bestimmt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsidenten ein Ratsmitglied als Stellvertreterin/ Stellvertreter.</p>	<p>Eine Vertretung der Schriftführerinnen/Schriftführer soll nicht nur im Falle einer Verhinderung möglich sein. Das ermöglicht eine flexiblere Handhabung.</p>

Nr.	Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
	Stadtpräsidentin/der Stadtpräsidenten ein Ratsmitglied als Stellvertreterin/ Stellvertreter.		
3	§ 3 Abs. 3 Die Veröffentlichung aller Angaben erfolgt im Internet unter der Adresse www.neumuenster.de über den Link „Verwaltung und Politik“ und „Ratsversammlung“.	§ 3 Abs. 3 Die Veröffentlichung aller Angaben erfolgt im Internet unter der Adresse www.neumuenster.de im Ratsinformationssystem.	Durch die Verkürzung des Links mit dem alleinigen Hinweis auf die Homepage der Stadt Neumünster ist die GeschORV unabhängiger von Änderungen auf der Homepage.
4	§ 3 Abs. 4 Im Rahmen der Veröffentlichung werden mit Zustimmung aller Ratsmitglieder außerdem jeweils folgende Angaben aufgenommen: 1. Geburtsdatum 2. Anschrift 3. Rufnummern (Festnetz und/oder Handy) 4. E-Mail-Adresse	- gestrichen -	Die genannten Daten werden zwar erhoben, wurden jedoch nie veröffentlicht. Eine Veröffentlichung dieser Daten ist auch künftig nicht vorgesehen.
5	§ 4 Abs. 1 Ratsmitglieder können sich durch Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt zwei.	§ 4 Abs. 1 Ratsmitglieder können sich durch Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt drei.	Anpassung an die Änderung des § 32a GO
6	§ 6 Abs. 1 Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident, ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Vorsitzenden der Fraktionen und die Schriftführerinnen/Schriftführer, im Verhinderungsfalle deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, bilden den Ältestenrat.	§ 6 Abs. 1 Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident, ihre/seine Stellvertretungen, die Vorsitzenden der Fraktionen, im Verhinderungsfalle deren Stellvertretungen, und die Schriftführerinnen/Schriftführer, im Verhinderungsfalle deren Stellvertretungen, bilden den Ältestenrat.	Aufnahme der bereits gelebten Praxis, dass sich Fraktionsvorsitzende im Ältestenrat durch deren Stellvertretungen vertreten lassen können, in die GeschORV.

Nr.	Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
	<p>Den Vorsitz führt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident, im Verhinderungsfalle ihre/seine <i>Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter</i>.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat oder deren Vertretungen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; sie können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung hinzuziehen.</p>	<p>Den Vorsitz führt die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident, im Verhinderungsfalle ihre/seine <i>Stellvertretung</i>.</p> <p>Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat oder deren Vertretungen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; sie können Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung hinzuziehen.</p>	
7	<p>§ 6 Abs. 2 Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er soll vor allem eine Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeiführen und die der Ratsversammlung obliegenden Wahlen vorbereiten.</p> <p>Im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten stellt der Ältestenrat einen Sitzungskalender der Ratsversammlung <i>für jeweils 1 Kalenderjahr</i> auf.</p>	<p>§ 6 Abs. 2 Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er soll vor allem eine Verständigung der Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeiführen und die der Ratsversammlung obliegenden Wahlen vorbereiten.</p> <p>Im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten stellt der Ältestenrat einen Sitzungskalender der Ratsversammlung <i>für das jeweils folgende Kalenderjahr, möglichst zum Ende des 3. Quartals</i>, auf.</p>	Aufnahme einer zeitlichen Regelung für die Erstellung des Sitzungskalenders der Ratsversammlung.
8	<p>§ 11 Abs. 4 Die Beratungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen werden im Internet unter der Adresse www.neumuenster.de <i>über den Link „Verwaltung und Politik“</i> im <i>Ratsinfosystem</i> bereitgestellt.</p>	<p>§ 11 Abs. 4 Die Beratungsunterlagen für die öffentlichen Sitzungen werden im Internet unter der Adresse www.neumuenster.de im <i>Ratsinformationssystem</i> bereitgestellt.</p>	Durch die Verkürzung des Links mit dem alleinigen Hinweis auf die Homepage der Stadt Neumünster ist die GeschORV unabhängiger von Änderungen auf der Homepage.

Nr.	Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
9	§ 13 Abs. 6 Satz 1 und 2 Die Fragen werden auf der jeweils nächsten Sitzung in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgerufen und beantwortet. Sie können auf Wunsch der Fragestellerin/des Fragestellers bzw. persönlich vorgetragen werden.	§ 13 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen	Ein mündliches Vortragen der Fragen ist entbehrlich, da diese bei mündlicher Beantwortung regelmäßig verlesen werden.
10	§ 16 Aktuelle Stunde	- gestrichen -	Umsetzung eines politischen Vorschlages; Steigerung der Sitzungseffizienz
11	§ 17 Große Anfragen	- gestrichen -	Umsetzung eines politischen Vorschlages; Grundlegende Neuregelung der Anfragen. Keine Unterscheidung mehr zwischen großen und kleinen Anfragen.
12	§ 18 Kleine Anfragen (1) Jedes Mitglied der Ratsversammlung kann in Textform über die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten <i>Kleine</i> Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Die Anfragen sollen kurz und sachlich gefasst sein und müssen ein Datum enthalten. Sie müssen erkennen lassen, wer die Anfrage stellt. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Anfragen können auch per E-Mail eingereicht werden. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident hat andere Anfragen zurückzuweisen. Kleine Anfragen können jederzeit unabhängig von Sitzungen der Ratsversammlung gestellt werden. (2) Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident übermittelt die <i>Kleinen</i>	§ 16 Anfragen (1) Jedes Mitglied der Ratsversammlung kann in Textform über die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten Anfragen an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister richten. Die Anfragen sollen kurz und sachlich gefasst sein und müssen ein Datum enthalten. Sie müssen erkennen lassen, wer die Anfrage stellt. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Anfragen können auch per E-Mail eingereicht werden. Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident hat andere Anfragen zurückzuweisen. Anfragen können jederzeit unabhängig von Sitzungen der Ratsversammlung gestellt werden. (2) Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident übermittelt die Anfragen unverzüglich der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mit der Aufforderung, <i>diese</i> zu beantworten. <i>Die Anfragen werden binnen drei Wochen schriftlich beantwortet. Die Anfragen und die Antworten werden durch das Büro der Stadtpräsidentin/des</i>	Umsetzung eines politischen Vorschlages; Grundlegende Neuregelung der Anfragen. Keine Unterscheidung mehr zwischen großen und kleinen Anfragen.

Nr.	Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
	<p>Anfragen unverzüglich der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister mit der Aufforderung, sie innerhalb von 3 Wochen schriftlich zu beantworten. Bei fristgerechter Beantwortung werden Kleine Anfragen nicht mehr in der Ratsversammlung behandelt.</p> <p>(3) Wird die Kleine Anfrage nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet und ist die Fragestellerin/der Fragesteller mit einer Fristverlängerung nicht einverstanden, so hat sie die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident auf Verlangen der Fragestellerin/des Fragestellers auf die Tagesordnung zu setzen. Die Kleine Anfrage wird dann wie eine Große Anfrage (§17) behandelt.</p> <p>(4) Die Kleinen Anfragen und die Antworten werden an alle Mitglieder der Ratsversammlung verteilt. Sie werden an geeigneter Stelle auf der Homepage der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellt.</p>	<p><i>Stadtpräsidenten an alle Mitglieder der Ratsversammlung verteilt. Die Antwort wird zusätzlich in einer Vorlage erfasst und zur nächsten erreichbaren Ratsversammlung im Ratsinformationssystem bereitgestellt.</i></p> <p><i>(3) Eine Aussprache zu den Anfragen findet nicht statt. Sachanträge und Beschlüsse sind unzulässig.</i></p>	
13	<p>§ 20 Abs. 1 Alle Vorlagen sollen im Hauptausschuss und in den zuständigen und zu beteiligenden Ausschüssen vorbehandelt werden, bevor sie der Ratsversammlung zugehen. Dies gilt nicht für Dringlichkeitsvorlagen oder -anträge.</p>	<p>§ 18 Abs. 1 Vorlagen sollen <i>in der Regel</i> im Hauptausschuss und in den zuständigen und zu beteiligenden Ausschüssen vorbehandelt werden, bevor sie der Ratsversammlung zugehen.</p>	<p>Durch die Formulierung „in der Regel“, entfällt die Notwendigkeit des Sonderhinweises für Dringlichkeitsvorlagen/-anträge. Bei Vorlagen zur Besetzung von Gremien ist eine Vorberatung regelmäßig nicht erforderlich.</p>

Nr.	Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
14	<p>§ 20 Abs. 2 Sofern auch bei Anträgen eine Vorberatung vorgesehen ist, ist dies im Antrag kenntlich zu machen. Die Frist gemäß § 15 Abs. 1 ist zu beachten. Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann Anträge von Ratsmitgliedern und Stadtteilbeiräten mit deren Einvernehmen dem Hauptausschuss bzw. dem zuständigen Ausschuss zuleiten, ohne sie auf die Tagesordnung der Ratsversammlung zu setzen.</p>	<p>§ 18 Abs. 2 <i>Anträge an die Ratsversammlung sollen grundsätzlich zunächst im zuständigen Fachausschuss vorberaten werden. Sind mehrere Ausschüsse zu beteiligen, soll bei der Antragstellung der federführende Ausschuss in der Beratungsfolge als 1. gekennzeichnet werden. Sofern dort eine Entscheidung gegen den Antrag erfolgt ist, soll der Antrag nur in der Ratsversammlung behandelt werden, wenn der Antragsteller dies schriftlich der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten mitteilt.</i> Die Frist gemäß § 15 Abs. 1 ist zu beachten. Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident kann Anträge von Ratsmitgliedern und Stadtteilbeiräten mit deren Einvernehmen dem Hauptausschuss bzw. dem zuständigen Ausschuss zuleiten, ohne sie auf die Tagesordnung der Ratsversammlung zu setzen.</p>	<p>Ergänzung um den Grundsatz, dass auch die Anträge regelmäßig in den Fachausschüssen behandelt werden sollen, bevor sie der Ratsversammlung zugehen.</p>
15	<p>§ 23 Abs. 4 Ergänzungs- und Änderungsanträge sollen möglichst frühzeitig bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten eingereicht werden. Sie werden umgehend per E-Mail an die übrigen Ratsmitglieder weitergeleitet. Verantwortlich dafür ist das Vorzimmer der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten. Im übrigen können Ergänzungs- und Änderungsanträge bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten sowie der</p>	<p>§ 21 Abs. 4 Ergänzungs- und Änderungsanträge sollen möglichst frühzeitig bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten eingereicht werden. Sie werden umgehend per E-Mail an die übrigen Ratsmitglieder weitergeleitet. Verantwortlich dafür ist das Vorzimmer der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten. Im übrigen können Ergänzungs- und Änderungsanträge bis zum Schluss der Beratung der Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, gestellt werden. Sie sind der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten sowie der Protokollführerin/dem Protokollführer in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Ergänzungs- und Änderungsanträge müssen ein Datum enthalten. Sie müssen erkennen</p>	<p>Klarstellung und Übernahme der bisherigen Praxis in die GeschORV</p>

Nr.	Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
	<p>Protokollführerin/dem Protokollführer in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Ergänzungs - und Änderungsanträge müssen ein Datum enthalten. Sie müssen erkennen lassen, wer den Antrag stellt. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Der Antrag soll so gefasst sein, dass er als Beschluss übernommen werden kann. Soweit ein Ergänzungs - oder Änderungsantrag gestellt wird, der sich auf den Beschluss eines Ausschusses bezieht, genügt es, dass ein Protokollauszug über den Beschluss des Ausschusses vorgelegt wird. Dieser Antrag kann mündlich gestellt werden und wird entsprechend protokolliert. Ob ein Antrag als Ergänzungs - oder Änderungsantrag aufzufassen bzw. als andere Angelegenheit anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfall die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident.</p>	<p>lassen, wer den Antrag stellt. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Der Antrag soll so gefasst sein, dass er als Beschluss übernommen werden kann. <i>Ergänzungs- und Änderungsanträge sind zusätzlich zur Vorlage in Schriftform durch die Antragstellerin/den Antragsteller mündlich einzubringen.</i> Soweit ein Ergänzungs- oder Änderungsantrag gestellt wird, der sich auf den Beschluss eines Ausschusses bezieht, genügt es, dass ein Protokollauszug über den Beschluss des Ausschusses vorgelegt wird. Dieser Antrag kann mündlich gestellt werden und wird entsprechend protokolliert. Ob ein Antrag als Ergänzungs- oder Änderungsantrag aufzufassen bzw. als andere Angelegenheit anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfall die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident.</p>	
16	§ 37 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung Abs. 3 →neu	<p>§ 35 Unterbrechung, Aufhebung und Ende der Sitzung</p> <p>Abs. 3 In der Regel wird die Sitzung um 22:00 Uhr beendet bzw. im Falle der Nichterledigung der Tagesordnung unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Die Ratsversammlung kann im Einzelfall beschließen, auch länger als 22:00 Uhr zu tagen.</p>	<p>Neue Formulierung zur Aufnahme der bisherigen Praxis in die GeschORV.</p>
17	§ 38 Abs. 7	§ 36 Abs. 7	Durch die Verkürzung des Links mit dem alleinigen Hinweis auf die

Nr.	Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
	Nach der Entscheidung der Ratsversammlung über die Genehmigung bzw. Berichtigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist diese im Fachdienst <i>Zentrale Verwaltung und Personal</i> zur Einsichtnahme bereitzuhalten und im Internet unter der Adresse www.neumuenster.de unter dem Link „ <i>Verwaltung und Politik</i> “ im Ratsinformationssystem bekannt zu machen.	Nach der Entscheidung der Ratsversammlung über die Genehmigung bzw. Berichtigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung ist diese im Fachdienst <i>Zentrale Steuerung</i> zur Einsichtnahme bereitzuhalten und im Internet unter der Adresse www.neumuenster.de im Ratsinformationssystem bekannt zu machen.	Homepage der Stadt Neumünster ist die GeschORV unabhängiger von Änderungen auf der Homepage.
18	§ 39 Abs. 7 Bei Anfragen von Rats-/Ausschussmitgliedern an den Ausschuss kommt § 17 mit Ausnahme des Abs. 5 analog zur Anwendung. Eine Differenzierung in Kleine und Große Anfragen wird dabei nicht vorgenommen. § 18 findet keine Anwendung. Eine an die Beantwortung anschließende Aussprache kann die/der Ausschussvorsitzende mit der Zustimmung der anwesenden Ausschussmitglieder zulassen.	- gestrichen -	Anwendung der grundlegenden Neuregelung der Anfragen auch für Ausschüsse.
19	§ 39 Abs. 8 In den Ausschüssen wird keine Aktuelle Stunde durchgeführt. Die entsprechenden Vorschriften finden keine Anwendung.	- gestrichen -	Entfällt, da die Regelungen zur aktuellen Stunde gestrichen wurden und somit keine Anwendung für die Ausschüsse mehr finden können.
20	§ 42 Abs. 3 Anfragen an den Stadtteilbeirat sind mündlich zu beantworten, wenn der Stadtteilbeirat nichts anderes beschließt.	§ 40 Abs. 3 Anfragen an den Stadtteilbeirat sind mündlich zu beantworten, wenn der Stadtteilbeirat nichts anderes beschließt.	Da eine Differenzierung mehr zwischen Großen und Kleinen Anfragen erfolgt, ist der Hinweis darauf entbehrlich.

Nr.	Alt	Neu	Anmerkung/Hinweis/Begründung
	<i>Eine Differenzierung in Kleine und Große Anfragen wird nicht vorgenommen. Die §§ 17 und 18 finden insofern keine Anwendung.</i>		
21	§ 42 → neuer Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5	§ 40 Abs. 4 (neu) Die Stadtteilbeiräte sollen nach Möglichkeit etwa vierteljährlich tagen und sich bei der Terminplanung gegenseitig abstimmen. (der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5)	Die Stadtteilbeiräte tagen in sehr unterschiedlichen Abständen. Die neue Regelung soll eine gewisse Regelmäßigkeit bei allen Stadtteilbeiräten gewährleisten.
22	§ 46 Abs. 1 Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung obliegt jeweils einem Mitglied des Stadtteilbeirats.	§ 44 Abs. 1 Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. <i>Die Protokollführung wird durch die Stadtverwaltung gewährleistet. Im Verhinderungsfall wird die Protokollführung aus der Mitte des Stadtteilbeirates sichergestellt.</i>	Die Protokollführung bei den Sitzungen der Stadtteilbeiräte soll künftig durch die Verwaltung gewährleistet werden. Hinweis: Das wäre eine neue Aufgabe, die zusätzliches Personal im Umfang von 0,5 Stellen erfordert. Darauf wird in der Vorlage u. a. bei den finanziellen Auswirkungen hingewiesen.